

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Chiron Group SE

Anschrift: Kreuzstr. 75, 78532 Tuttlingen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
D. Beschwerdeverfahren	25
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	25
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	29
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	31
E. Überprüfung des Risikomanagements	32

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des Risikomanagements innerhalb des Berichtszeitraums wurden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

Der Menschenrechtsbeauftragte Benjamin Kurth überwachte das Risikomanagement im Berichtszeitraum.

Die Geschäftsführung der CHIRON Group SE trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsführung der CHIRON Group SE hat einen Berichtsprozess etabliert, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

Für die jährliche Durchführung der Überwachung des Risikomanagements im Rahmen des LkSG wird ein Audit durch den Menschenrechtsbeauftragten vorbereitet und durchgeführt. Die Überwachung kann zusätzlich auch anlassbezogen stattfinden.

Der daraus resultierende Bericht wird an die die Geschäftsführung und die Beschaffung, welche mit den operativen Aufgaben aus dem LkSG betraut ist, verteilt. Bei ggf. vorhandenen Auffälligkeiten werden Abhilfemaßnahmen definiert und umgesetzt. Die Prüfung und Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen erfolgt durch den Menschenrechtsbeauftragten. Dieser Menschenrechtsbeauftragte hat zudem ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen Abteilungen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://chiron-group.com/storage/grundsatzerklärung_2023_final-und-unterschrieben.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde auf der Webseite der CHIRON Group SE veröffentlicht. Zudem ist diese für alle Arbeitnehmenden im Intranet einsehbar. Alle Mitarbeiter wurden durch Mitteilung der Geschäftsleitung über die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie der CHIRON Group SE informiert.

Der Betriebsrat wurde gesondert über die Grundsatzerklärung informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde erstmalig abgegeben. Für eine Aktualisierung dieser Grundsatzerklärung bestand kein Anlass.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsführung ist für die Menschenrechtsstrategie verantwortlich. Der Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung der Strategie verantwortlich. Die operative Prozessumsetzung des LkSG erfolgt insbesondere im Bereich Beschaffung. Alle anderen involvierten Abteilungen / Bereiche sind insbesondere durch Schulungsmaßnahmen auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG sensibilisiert und durch unseren Code of Conduct verpflichtet.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um den Sorgfaltspflichten aus dem LkSG nachzukommen, haben wir sowohl für interne Prozesse als auch für unsere Lieferkette Methoden zur Risikoanalyse sowie zur Vorbeugung und Behebung menschenrechtbezogener und umweltbezogener Vorfälle umgesetzt und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert.

Für die Umsetzung der Strategie wurden Vertreter aller maßgeblichen Geschäftsbereiche einbezogen. Für die unternehmensweite Sensibilisierung fanden allgemeine Schulungen für alle

maßgeblichen Geschäftsbereiche sowie gesonderte Schulungen für den Einkauf statt. Die Risikoanalyse wird vorrangig durch die Einkaufsabteilung vorgenommen. Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden vom Einkauf, ggf. in Absprache mit dem Menschenrechtsbeauftragten, verfolgt. Der Menschenrechtsbeauftragte hat ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen maßgeblichen Geschäftsbereichen. Erkenntnisse aus etwaigen Schwachstellen werden in die Prozesse und Abläufe integriert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG verwenden wir u.a. eine Softwarelösung. Das System verwendet eine IT-gestützte Methode für die abstrakte Risikoanalyse. Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden mit Hilfe der Software definiert, umgesetzt und dokumentiert. Alle mit den wesentlichen Aufgaben betrauten Mitarbeiter wurden geschult. Handreichungen, Merkblätter und FAQ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dienten als Orientierung für die Umsetzung. Für spezifische rechtliche Fragestellungen steht uns die Unterstützung der Abteilung Recht sowie eine externe Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Geschäftspartner gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse wird ein Risikomanagement-Tool genutzt. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Diese bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – über die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Weder im internen Geschäftsbereich noch bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern gab es im Berichtszeitraum Sachverhalte, welche die Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erforderlich machten. Es gab auch keine Veränderungen unseres Unternehmensportfolios oder sonstiger relevanter Umstände.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unser eigener Geschäftsbereich beschränkt sich auf unser Unternehmen. Innerhalb unseres Unternehmens haben wir keine relevanten Risiken festgestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unser eigener Geschäftsbereich beschränkt sich auf unser Unternehmen. Da wir innerhalb unseres Unternehmens keine relevanten Risiken festgestellt haben, wurde keine Priorisierung etwaiger Risiken durchgeführt. Aus diesem Grund wurden auch keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt und durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Auf Basis von Länderindizes trat das Risiko in einigen Beschaffungsmärkten als potentiell relevant auf. Die durchgeführten Selbstvalidierungen und Vor-Ort -Audits haben dieses Risiko bei den potentiell betroffenen Lieferanten jedoch nicht bestätigt. Deshalb wurden keine weiteren spezifischen Maßnahmen dazu eingeleitet.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Türkei
- Vietnam

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Auf Basis von Länderindizes trat das Risiko in einigen Beschaffungsmärkten als potentiell relevant auf. Die durchgeführten Selbstvalidierungen und Vor-Ort -Audits haben dieses Risiko bei den potentiell betroffenen Lieferanten jedoch nicht bestätigt. Deshalb wurden keine weiteren spezifischen Maßnahmen dazu eingeleitet.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

- Indien
- Türkei
- Vietnam

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Auf Basis von Länderindizes trat das Risiko in einigen Beschaffungsmärkten als potentiell relevant auf. Die durchgeführten Selbstvalidierungen und Vor-Ort -Audits haben dieses Risiko bei den potentiell betroffenen Lieferanten jedoch nicht bestätigt. Deshalb wurden keine weiteren spezifischen Maßnahmen dazu eingeleitet.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Türkei
- Vietnam

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Auf Basis von Länderindizes trat das Risiko in einigen Beschaffungsmärkten als potentiell relevant auf. Die durchgeführten Selbstvalidierungen und Vor-Ort -Audits haben dieses Risiko bei den potentiell betroffenen Lieferanten jedoch nicht bestätigt. Deshalb wurden keine weiteren spezifischen Maßnahmen dazu eingeleitet.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Türkei
- Vietnam

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Auf Basis von Länderindizes trat das Risiko in einigen Beschaffungsmärkten als potentiell relevant auf. Die durchgeführten Selbstvalidierungen und Vor-Ort -Audits haben dieses Risiko bei

den potentiell betroffenen Lieferanten jedoch nicht bestätigt. Deshalb wurden keine weiteren spezifischen Maßnahmen dazu eingeleitet.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Türkei
- Vietnam

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Erwartungen an die unmittelbaren Zulieferer werden im Supplier Code of Conduct beschrieben. Diese werden bei der Zuliefererauswahl berücksichtigt. In Abhängigkeit des zu erwartenden Risikos, wird die Unterzeichnung des Supplier Code of Conducts eingefordert. Darüber hinaus führen wir risikobasierte Kontrollmaßnahmen, wie z. B. die Einholung von Selbstauskünften und Vor-Ort Überprüfungen, durch.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den Bericht für den ersten Berichtszeitraum. Daher ergeben sich keine Änderungen zu einem vorangegangenen Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sowohl von allen externen Personen als auch von internen Mitarbeitenden sowie durch die regelmäßigen Prüfungen des Menschenrechtsbeauftragten festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, Self-Assessments, durch Verpflichtung aus unserem Code of Conduct oder durch risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Hinweisgebenden Personen stehen unterschiedliche Meldewege zur Verfügung. Beschwerden sind schriftlich, telefonisch, persönlich oder über ein öffentlich zugängliches Meldeportal möglich.

Das IT-geschützte Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der CHIRON Group SE und/oder in ihrer Lieferkette entstanden sind. Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung, sofern dies nicht, wegen des seitens der hinweisgebenden Person gewählten Meldeweges, unmöglich ist. Der Hinweis wird zentral geprüft und einem internen Sachbearbeiter der Abteilung Einkauf zugeteilt. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet der zuständige Sachbearbeiter umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet der zuständige Sachbearbeiter Präventionsmaßnahmen ein. Falls erforderlich kann die Einbindung weiterer interner Organisationseinheiten, insbesondere der Geschäftsleitung, oder externer Personen (insbesondere Rechtsanwälte) erforderlich werden. Berechtigte Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert, sofern dem Sachbearbeiter dies nicht aufgrund des seitens der hinweisgebenden Person gewählten Meldeweges unmöglich ist. Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen zur Verfügung.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Unsere Verfahrensordnung in Textform ist über unsere Unternehmenswebseite abrufbar.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Unser öffentlich zugängliches Meldeportal steht allen Personen zu jeder Zeit zur Verfügung. Postalische Hinweise können an die folgende Adresse geschickt werden: CHIRON Group SE, c/o Einkauf, Stichwort: Beschwerdeverfahren LkSG, Kreuzstraße 75, 78532 Tuttlingen, Deutschland. Telefonische Hinweise können in der Zeit von montags bis freitags (09:00 bis 17:00 Uhr MEZ) unter der Telefonnummer +49(0)74619400 gemeldet werden.

Hinweise können im Rahmen eines persönlichen Kontakts mündlich oder in Textform übermittelt werden an CHIRON Group SE, c/o Einkauf, Stichwort: Beschwerdeverfahren LkSG, Kreuzstraße 75, 78532 Tuttlingen, Deutschland. Eine vorherige Terminvereinbarung über die Telefonnummer +49(0)74619400 wird jeweils empfohlen.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Nach Eingang eines Hinweises wird dieser geprüft und einem Bearbeiter innerhalb des Einkaufs zugeteilt.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung, sofern dies nicht, wegen des seitens der hinweisgebenden Person gewählten Meldeweges, unmöglich ist. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet der zuständige Sachbearbeiter umgehend Abhilfemaßnahmen ein. Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet der zuständige Sachbearbeiter Präventionsmaßnahmen ein. Falls erforderlich kann die Einbindung weiterer interner Organisationseinheiten, insbesondere der Geschäftsleitung, oder externer Personen (insbesondere Rechtsanwälte) erforderlich werden. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert, sofern dem Sachbearbeiter dies nicht aufgrund des seitens der hinweisgebenden Person gewählten Meldeweges unmöglich ist.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung der CHIRON Group SE beschreibt das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren. Alle wesentlichen Informationen sind klar und verständlich abgebildet.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung der CHIRON Group SE ist öffentlich zugänglich und auf der Unternehmenswebseite einsehbar.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/chiron/DEFAULT/complaint/new>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Carolin Hipp (strategischer Einkauf)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten IT-gestützten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweisabgabe ist in jedem Fall vertraulich. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur dieser hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert dahingehend geschult, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, um die hinweisegebende Person vor Repressalien zu schützen. Entsprechend wird die Identität der hinweisegebenden Person nicht an Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes/Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Beschwerde 1 - Status: Geschlossen - Beschwerde wurde in Zusammenhang eines internen Audits erstellt um die Funktionsweise und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zu testen -

Bearbeitung innerhalb von 3 Wochen abgeschlossen

Beschwerde 2 - Status: Nicht relevant - fristgerechte Bearbeitung des Hinweises - Beim eingegangenen Hinweise handelte es sich um keine Verletzung einer Sorgfaltspflicht des LkSG - Bearbeitung innerhalb von 1 Woche abgeschlossen

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Da keine Beschwerden / Hinweise eingegangen sind, die eine Verletzung einer oder mehrerer Schutzgüter des LkSG betreffen, wurden keine Schlussfolgerungen getroffen. Eine Anpassung des Risikomanagements war nicht notwendig.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Prüfung der jeweiligen Bereiche wurden im Zuge der jährlichen Überwachung des Risikomanagement durch den Menschenrechtsbeauftragten durchgeführt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen zur Umsetzung der Anforderungen aus dem LkSG wurden geschaffen. Im gesamten Unternehmen wurden umfangreiche Schulungen durchgeführt. Anhand der risikobasierten Einschätzung wurden Präventionsmaßnahmen eingeleitet. Die Vorgehensweise wurde in einem Prozess dokumentiert. Da keine Verletzungen von Schutzgütern festgestellt wurden, war die Einleitung von Abhilfemaßnahmen nicht notwendig. Verschiedene Beschwerdekanäle waren eröffnet.